

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Linda Vierecke (SPD) und Sven Meyer (SPD)

vom 30. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dezember 2023)

zum Thema:

Warum gibt es keinen Betriebsrat bei Grün Berlin GmbH, sondern nur eine nicht-gesetzeskonforme Mitarbeitervertretung (MAV)?

und **Antwort** vom 21. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2023)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Linda Vierecke (SPD) und
Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17573

vom 30. November 2023

über Warum gibt es keinen Betriebsrat bei Grün Berlin GmbH, sondern nur eine nicht-gesetzeskonforme Mitarbeitervertretung (MAV)?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Grün Berlin GmbH um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

In Drs. 19/13016 wird beschrieben, dass bei der Grün Berlin GmbH eine „gesellschaftsübergreifende Mitarbeitervertretung (MAV)“ existiert, die sich weitestgehend am Betriebsverfassungsgesetz orientiere. Warum gibt es bei der Grün Berlin GmbH keinen Betriebsrat, der auf Grundlage des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt wurde? Warum wurde stattdessen eine „gesellschaftsübergreifende Mitarbeitervertretung (MAV)“ eingerichtet und was ist die rechtliche Grundlage dieser Interessenvertretung?

Antwort zu 1:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Das Recht, eine Mitbestimmung über die Wahl eines Betriebsrates gemäß Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) zu initiieren liegt bei den Mitarbeitenden. Diesem Recht steht die freie Mehrheitsentscheidung der Mitarbeitenden zur Etablierung einer Mitbestimmung über das Modell einer Mitarbeiter*innenvertretung (MAV) in keiner Weise entgegen.“

Die freie Entscheidung der Mitarbeitenden für eine Mitarbeiter*innenvertretung, die freie und anonyme Wahl dieser Vertretung sowie die einvernehmliche Ausgestaltung in Form einer bindenden schriftlichen Vereinbarung ist die Grundlage dieser Interessenvertretung.“

Frage 2:

Welchen Betrieben und/oder welchen Betriebsteilen ist die „Mitarbeitervertretung“ zugeordnet? Wie viele Mitglieder hat die „Mitarbeitervertretung“?

Antwort zu 2:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Die MAV vertritt die Interessen der Mitarbeitenden der Grün Berlin GmbH, der Grün Berlin Service GmbH und der GB infraVelo GmbH. Die neu hinzugekommene infraSignal GmbH verfügt über einen eigenen Betriebsrat.

Die Mitgliederzahl der MAV orientiert sich analog BetrVG an der Anzahl der Mitarbeitenden. Aktuell sind es 7 Mitglieder.“

Frage 3:

Wie war der Ablauf der Wahl zur „Mitarbeitervertretung“ und auf welcher rechtlichen Grundlage wurde sie durchgeführt?

Antwort zu 3:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Ablauf:

- Entscheidungsfindung über die Umsetzung eines Mitbestimmungsmodells in Form eines Betriebsrates oder einer Mitarbeitervertretung über einen freien und anonymen Abstimmungsprozess. Im Ergebnis wurde das Modell einer Mitarbeiter*innenvertretung von den Mitarbeitenden bevorzugt.
- Interessenbekundungsverfahren für Kandidat*innen.
- Freie und anonyme Wahl von 7 Vertreter*innen im Rahmen einer Personenwahl.“

Frage 4:

Worin unterscheiden sich die Rechte der Interessenvertretung bei der Grün Berlin GmbH von denen eines Betriebsrates gemäß Betriebsverfassungsgesetz (bitte detailliert erläutern)?

Antwort zu 4:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Die durch das BetrVG verbrieften Rechte des Betriebsrats sind durch eine bindende schriftliche Vereinbarung zwischen Mitarbeiter*innenvertretung und Geschäftsführung ersetzt. Die Vereinbarung wurde einvernehmlich entwickelt, der Entwurf der Vereinbarung ist durch die Mitarbeiter*innenvertretung erfolgt.“

Frage 5:

Wie sind die Mitglieder der „Mitarbeitervertretung“ arbeitsrechtlich abgesichert? Besitzen sie einen besonderen Kündigungsschutz bzw. Schutz vor Nachteilen? Werden die Mitglieder der „Mitarbeitervertretung“ im Rahmen dieser Tätigkeit freigestellt?

Antwort zu 5:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Die Mitglieder der Mitarbeiter*innenvertretung werden entsprechend der gemeinsamen Vereinbarung für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit freigestellt. Bezüglich Kündigungsschutz sind die gleichen Bedingungen wie bei Betriebsräten vertraglich umgesetzt.“

Frage 6:

In welcher Form sind die Mitarbeitenden abgesichert, wenn sie die Unterstützung der „Mitarbeitervertretung“ in Anspruch nehmen?

Antwort zu 6:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Mitarbeitende können sich analog zu Unternehmen mit Betriebsräten vertrauensvoll an die MAV wenden und Belange anonym über diesen Weg an die Geschäftsführung adressieren.“

Frage 7:

Auf welche Weise war die Geschäftsführung bei der Einrichtung der „gesellschaftsübergreifenden Mitarbeitervertretung (MAV)“ involviert? Hat die Geschäftsführung Einfluss bei der Einrichtung und der Entscheidung für eine „gesellschaftsübergreifende Mitarbeitervertretung (MAV)“ genommen? Hat sie Mitarbeitende z. B. im Vorfeld beraten? Kam es im Zuge der Einrichtung der „Mitarbeitervertretung“ zu Änderungen von Arbeitsverträgen?

Antwort zu 7:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Die Einführung eines Mitbestimmungsmodells in Form einer Mitarbeiter*innenvertretung bis hin zum Abschluss einer Vereinbarung mit der Geschäftsführung setzt einen Abstimmungsprozess zwischen Mitarbeitenden und Geschäftsführung voraus. In diesem Zusammenhang wurden Rechte und Pflichten von Betriebsräten, von Geschäftsführung sowie beider Rollen im Zusammenspiel ergebnisoffen diskutiert und bewertet.

Die Entscheidung für eine Mitarbeiter*innenvertretung ist durch freie und anonyme Wahl der Mitarbeitenden erfolgt.

Geschäftsführung und leitende Angestellte haben an dieser Wahl nicht teilgenommen.

Bei den anschließend gewählten Vertreter*innen wurden jeweils Nachträge zu den Arbeitsverträgen mit einer Geheimhaltungspflicht analog § 79 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) und dem Kündigungsschutz analog § 15 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) geschlossen.“

Frage 8:

Auf welche Weise war der Aufsichtsrat bei der Einrichtung der „gesellschaftsübergreifenden Mitarbeitervertretung (MAV)“ involviert? Wie bewertet der Aufsichtsrat die Einrichtung der „gesellschaftsübergreifenden Mitarbeitervertretung (MAV)“? Hat der Aufsichtsrat Einfluss auf die Einrichtung einer „gesellschaftsübergreifende Mitarbeitervertretung (MAV)“ genommen?

Antwort zu 8:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Der Aufsichtsrat der Grün Berlin GmbH wurde im Rahmen einer mündlichen Berichterstattung in der 70. Aufsichtsratssitzung am 14.08.2020 zur Etablierung einer Mitarbeiter*innenvertretung durch die Mitarbeiter*innen sowie zu deren Tätigkeitsaufnahme im Rahmen der 76.

Aufsichtsratssitzung am 23.03.2022 informiert.

Die Einrichtung eines Betriebsrats oder die Ausgestaltung einer Mitarbeiter*innenvertretung ist nicht Aufgabe des Aufsichtsrats und auch kein zustimmungspflichtiger Vorgang.“

Frage 9:

Welcher Senat war bei der Einsetzung der „gesellschaftsübergreifenden Mitarbeitervertretung (MAV)“ bei der Grün Berlin GmbH zuständig?

Antwort zu 9:

Die Zuständigkeit zur Einsetzung einer Mitarbeiter*innenvertretung oder eines Betriebsrates in einer Landesgesellschaft liegt nicht bei einer Senatsverwaltung.

Frage 10:

Auf welche Weise war der Senat über die Wahl einer „gesellschaftsübergreifenden Mitarbeitervertretung (MAV)“ bei der Grün Berlin GmbH informiert und bei der Einrichtung involviert? Hat der Senat Einfluss bei der Einrichtung einer „gesellschaftsübergreifende Mitarbeitervertretung (MAV)“ bei der Grün Berlin GmbH genommen? Wann hat der Senat Kenntnis von der Existenz dieser Form der Interessenvertretung erlangt? Was hat der Senat unternommen, nachdem er Kenntnis von einer Interessenvertretung erlangt hat, die nicht auf dem Betriebsverfassungsgesetz basiert? Hat der zuständige Senat der Einrichtung der „gesellschaftsübergreifenden Mitarbeitervertretung (MAV)“ bei der Grün Berlin GmbH zugestimmt?

Antwort zu 10:

Da die Einrichtung einer Mitarbeiter*innenvertretung ein Abstimmungsprozess zwischen Mitarbeitenden und Geschäftsführung der Grün Berlin GmbH ist, ist das Land Berlin nicht in deren Einrichtung involviert. Der Aufsichtsrat der Grün Berlin GmbH wurde am 14.08.2020 zur Etablierung einer Mitarbeiter*innenvertretung durch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie zu deren Tätigkeitsaufnahme im Rahmen der 76. Aufsichtsratssitzung am 23.03.2022 mündlich informiert.

Frage 11:

Wie bewertet der Senat grundsätzlich die Errichtung von solchen „alternativen Interessenvertretungen“ und damit die Umgehung des Betriebsverfassungsgesetzes und der gesetzlich geschützten Mitbestimmungsgremien? Sieht der Senat im Falle der Grün Berlin GmbH Handlungsbedarf, wenn ja, welchen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 11:

Der Senat bewertet es positiv, dass eine von den Mitarbeitenden mehrheitlich gewollte Mitarbeiter*innenvertretung bei der Grün Berlin GmbH eingerichtet wurde und diese nun tätig ist. Das Recht der Belegschaft, gemäß BetrVG eine Betriebsratswahl zu initiieren, bleibt auch in der aktuellen Konstellation unberührt. Die Bestellung des Wahlvorstandes gemäß BetrVG kann jederzeit von drei wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern in die Wege geleitet werden. Es besteht daher kein Handlungsbedarf.

Berlin, den 21.12.2023

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt